

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 92/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Arztes für Gynäkologie Dr. med. Rudolf K [REDACTED],
M [REDACTED] Straße 6, H [REDACTED],

Beklagten und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Hausfrau Erika G [REDACTED], geb. B [REDACTED], E [REDACTED]straße 24,
H [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
& Partner in [REDACTED] -

WI

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steffen und die Richter Dr. Kullmann, Dr. Ankermann, Dr. Lepa und Bischoff am 9. Dezember 1986 gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39) beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 3. März 1986 wird nicht angenommen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 96.160 DM

Zwar ist die Begründung, mit der das Berufungsgericht dem Beklagten die Berufung auf den hypothetischen Kausalverlauf - Ergebnis einer entsprechenden Operation im O.-Krankenhaus - versagt hat, mindestens mißverständlich. Wäre der Körperschaden der Klägerin ohnehin eingetreten, weil sie sich mit demselben Mißerfolg in einem anderen Krankenhaus hätte operieren lassen, bestünde kein Schadensersatzanspruch

aus Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht mangels Ursächlichkeit dieser Pflichtverletzung für den Schaden. Der Beklagte hat aber nicht ausreichend dargelegt und unter Beweis gestellt, daß es im O.-Krankenhaus zu denselben Komplikationen gekommen wäre.

Im übrigen enthält das angefochtene Urteil keine Rechtsfehler.

Dr. Steffen

Dr. Kullmann

Dr. Ankermann

Dr. Lepa

Bischoff

